



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städtebaukunst**

**Ehlgotz, Hermann**

**Leipzig, 1921**

3. Ästhetische Vorschriften

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79535](#)

fähigen Stoffen zur Verfüllung von Hohlräumen in Fußböden, Decken und Wänden ist zu verbieten.

### 3. Ästhetische Vorschriften.

Als ein Gebiet baupolizeilicher Tätigkeit wird man weiterhin die Ästhetik, die Sorge für das schöne Aussehen der Gebäude, ansehen müssen. Der Einfluß der Baupolizei auf die städtebauliche Wirkung einzelner Bauten und damit ganzer Stadtviertel wird leider heute noch nicht in dem erforderlichen Maße ausgeübt. In früherer Zeit hatte die Baupolizei eine viel größere Macht. Für Dresden gab es z. B. schon im Jahre 1559 ein Bauregulativ, das nicht nur zum Schutze der Nachbarn, sondern vor allem „um der gemeinen Stadt Zier“ willen festgesetzt war. In der vom Grafen Wackerbarth im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgearbeiteten Bauordnung dieser Stadt waren Bestimmungen getroffen, die ausschließlich auf die künstlerische Entwicklung des Stadtbildes abzielten. Neben solchen baupolizeilichen Maßnahmen war in der alten Zeit das Zustandekommen eines guten Stadtbildes durch Überlieferung und ein höherstehendes handwerkliches Können gesichert. Sehr oft wurden auch Sonderbestimmungen erlassen, denen nur städtebauliche Absichten zugrunde lagen. Für Dresden ließ König August der Starke nach dem Brande der Neustadt im Jahre 1685 durch seinen Hofarchitekten zahlreiche städtebauliche Pläne für den Wiederaufbau dieses Stadtteiles bearbeiten. Es sind damals die in ihren Fluchtslinien auf perspektivische Wirkung berechnete Hauptstraße mit dem Blockhaus als Abschluß und die Königstraße angelegt worden. Letztere führte auf das frühere Holländische Palais, die heutige Bibliothek, und sollte auf der anderen Seite ein Denkmal als Abschluß erhalten. Die Häuser der Königstraße durften nur zweistöckig und mit schlichtem Hauptgesims errichtet werden, um die Wirkung des Palais verstärken zu helfen. Ähnliche Vorschriften, die sich auf die Gesamtwirkung im Stadtbilde beziehen, hat Friedrich der Große für Berlin und Potsdam erlassen. In München sind ebenfalls mehrere großzügige Stadterweiterungsprojekte unter König Ludwig I. entworfen und durchgeführt. So verdanken viele Städte ihre Schönheit aus früherer Zeit dem künstlerischen Sinne der regierenden Fürsten. Die landesfürstlichen Regierun-

gen im 17. und 18. Jahrhundert gingen planmäßig darauf aus, die Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Kunstwerkes zu beeinflussen.

Im 19. Jahrhundert hat die Baupolizei von der Verwirksamung derartiger ästhetischer Gesichtspunkte Abstand genommen; es ist aber nicht ausgeblieben, daß trotzdem ihre Vorschriften und ihr Verhalten auf die Gestaltung des Straßenbildes von Einfluß gewesen sind. Allerdings muß dieser Einfluß zum Teil als ungünstig bezeichnet werden.

Zu den unmittelbaren Schönheitsvorschriften gehört die Bestimmung, daß alle Ansichtsflächen der Gebäude ausgefugt oder verputzt oder in übereinstimmenden Farben gestrichen werden müssen, daß auch die von Straßen, Plätzen, Eisenbahnen und anderen Verkehrsflächen sichtbaren Rückfronten oder sogar alle Rückfronten ein gefälliges Aussehen haben müssen. Von großer positiver Bedeutung sind ferner viele im polizeilichen Rahmen gültige Bauvorschriften in der Richtung, daß sie mittelbar die Schönheit der Erscheinung ungünstig oder günstig beeinflussen. So die Bestimmungen über Innehaltung der Fluchtlinie, über zulässige Vorsprünge vor der Baufluchtlinie oder vor der Straßenfluchtlinie, über Balkone und Erker, Gebäudehöhe, Dachgesims, Dachneigung, Dachfenster, Ziergiebel, Brandmauern, Abstände von der Seiten- und Hintergrenze usw.

Heute hat man eingesehen, daß die Baupolizei an ihrem Teil dahin wirken muß, daß die individualistische Behandlung des einzelnen Hauses verschwindet und daß als Ziel eine einheitliche künstlerische Behandlung des ganzen Straßen- und Platzraumes in den Vordergrund zu stellen ist. Das einzelne eingebaute Haus hat in der künstlerischen Erscheinung als Einzelindividuum keine Existenzberechtigung mehr oder wenigstens nur in besonderem Falle. Die gesamte Straßenfront eines Baublocks in der architektonischen Behandlung als Einheit aufzufassen und unter Verzicht auf die überflüssige Besonderheit jedes einzelnen Hauses ruhig und harmonisch zu gestalten, ist eine der vornehmsten Aufgaben der ästhetischen Vorschriften (Abb. 60, 61).

Diesen Gesichtspunkten tragen die Verunstaltungsgesetze Rechnung. Nach diesen ist die Genehmigung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen, Plätze, Orts- oder Landschaftsbilder verunstaltet würden.

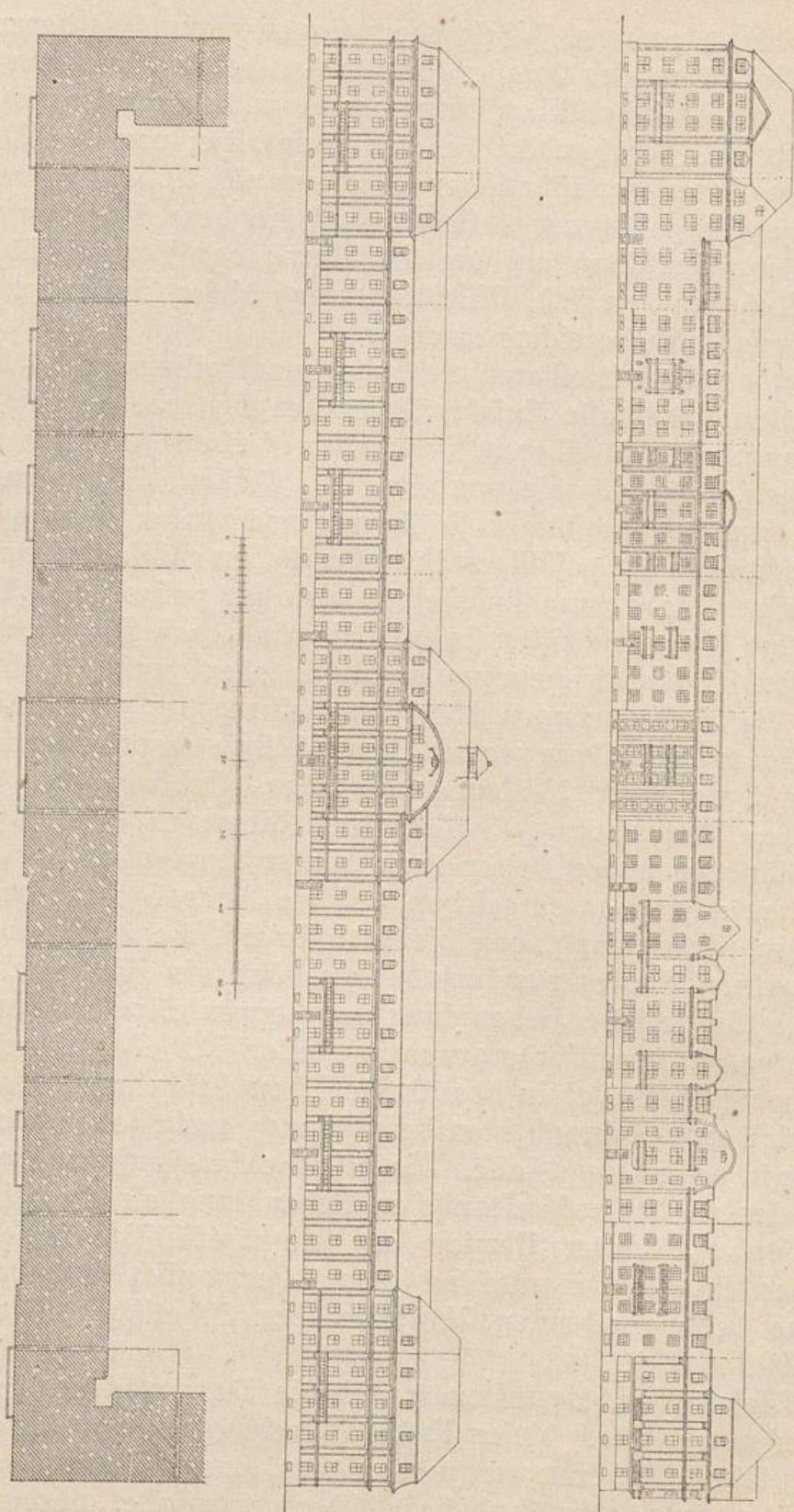


Abb. 60. Bauabloffassade mit Betonung des Einzelhauses.  
Abb. 61. Bauabloffassade in einheitlicher Zusammenfassung des Einzelhauses.  
(Verfasser: H. Ehrgott in Essen.)

Ein baupolizeiliches Eingreifen muß durch die Bauordnung dann gesichert sein, wenn ein Hauseigentümer aus Geiz oder Böswilligkeit sein Gebäude verkommen läßt; die Baupolizei soll den Hausbesitzer zur Ausbesserung des Putzes, der Fenster, des Daches usw., auch zur Erneuerung des Anstrichs anhalten können.

Endlich kommt die Erhaltung des kunstgeschichtlichen Charakters unserer Städte in Frage. Da hierin ein hohes öffentliches Interesse sowohl in idealer als in materieller Hinsicht (Fremdenverkehr) liegt, sind Schutzmaßregeln in den Bauordnungen wohl am Platze. Allerdings sind diese Vorschriften mehr negativer als positiver Art; denn es handelt sich vor allem darum, alte Kunstwerke vor der unmittelbaren Nachbarschaft ganz andersartiger neuer zu bewahren. Neubauten müssen daher eine solche architektonische Ausbildung erhalten, daß dieselben weder das Straßenbild noch die landschaftliche Umgebung beeinträchtigen. Auch auf die Unterhaltung und Abänderung kunstgeschichtlicher Bauten beziehen sich derartige Bestimmungen, mitunter auch auf die Erzielung harmonischer Gesamtwirkung an neuen Plätzen und Straßen. Die hindernde Tätigkeit der Baupolizei bedarf aber auf diesem Gebiete der Ergänzung durch förderndes Wirken von Staat und Gemeinde, indem die Bautätigkeit durch sachgemäßen Rat, unter gewissen Bedingungen auch durch Geldzuschüsse, endlich durch architektonisch vorbildliche Entwürfe unterstützt werden muß. Eine etwas weitergehende Einwirkung auf die ästhetische Ausbildung der Gebäude als die Baupolizei kann der Eigentümer größerer Grundflächen ausüben, indem er bestimmte Vorschriften zur Bedingung des Verkaufes macht. So wohl Baugesellschaften als Gemeinden haben diesen Weg mit vielem Erfolg beschritten.

Auf ein nicht unwichtiges Mittel der Bauordnung sei noch hingewiesen, das die Straßenarchitektur unter Umständen wesentlich beeinflussen kann: nämlich die Zulassung von Arkaden, Laubengängen, von torartigen Überbauten an Straßenabzweigungen. Selbstverständlich kann von einer allgemeinen Gestaltung derartiger Überbauten keine Rede sein. Es gibt aber manche Fälle, wo sie unbedenklich sind und malerische Wirkungen hervorzurufen vermögen.